

Anfrage an den Vorsitzenden des Gemeinderats  
Herrn Oberbürgermeister Thomas Sprißler

## §8 PBefG Barrierefreie Haltestellen

### Anfrage

Sind die notwendigen Maßnahmen eingeleitet worden, um die in §8 Abs. 3 PBefG geforderten barrierefreien Haltestellen bis zum 01.01.2022 sicherzustellen.

1. Hat die Stadtverwaltung ein Kataster mit den öffentlichen Haltestellen des ÖPNV angelegt, deren Straßenbaulastträger sie ist, mit Angaben
  - a) Art der Haltestelle, Infrastruktur, Zahl der täglichen Fahrten
  - b) Inwieweit Anforderungen von §8 Abs. 3 PBefG<sup>1</sup> bereits heute erfüllt sind.
  - c) Ob die Haltestelle einen barrierefreien Zuweg hat.
  - d) Zur Zeitschiene für die Haltestellen, die gemäß §8 Abs.3 PBefG ertüchtigt werden sollen.
  - e) Zu Haltestellen, für die begründete Ausnahmen geltend gemacht werden sollen.
2. Welche Haushaltsmittel sind notwendig, um die nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem PBefG entsprechenden Haltestellen zu ertüchtigen?
3. Wird das bestehende Verkehrskonzept IMEP, das bislang die Anforderungen an barrierefreie Haltestellen nicht thematisiert, erweitert, damit die Voraussetzung für die anteilige Förderung nach dem LGVFG (Landesgemeindeverkehrsförderungsgesetz) geschaffen werden. Ist beabsichtigt Anfang 2020, wenn der Fördertopf um 155 Mio. Euro auf 320 Mio. Euro aufgestockt worden ist, nach dem Fördertatbestand „Barrierefreie Erschließung und Andienung der Haltestellen sowie optimierter Fahrgastwechsel (Ein- und Ausstieg)“ unter Punkt 4.1. der Anlage 7g zur Richtlinie zur VwV-LGVFG Fördermittel vom Land Baden-Württemberg zu beantragen?
4. Ist geplant, das Haltestellenkataster mit Angaben zu Barrierefreiheit und mit eingepflegten Echtzeit-Abfahrtszeiten in die vorgesehene Digitalplattform der "Modellstadt Saubere Luft" zu hinterlegen?

### Begründung

Wichtiger Bestandteil der ausstehenden Verkehrswende ist der ÖPNV. Für das Erreichen der Klimaschutzziele auf dem Sektor Verkehr ist eine Verdoppelung des Anteils ÖPNV an den täglichen Wegen erforderlich. Dafür ist es notwendig, dass jeder den ÖPNV ohne Zuhilfenahme einer weiteren Person nutzen kann. Der Gesetzgeber hat 2013 den §8 (3) PBefG eingeführt: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ Dieses Ziel ist eine wesentliche Voraussetzung für den Ausbau des ÖPNV in Zeiten des demographischen Wandels.

Damit die Stadt Herrenberg ihrer allgemeinen Vorbildfunktion beim Klimaschutz nach § 7 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg gerecht wird, ist der Umbau von Haltestellen mit hoher und mittlerer Priorität zu barrierefreien Haltestellen möglichst bis zum 01.01.2022 zu realisieren.

### Stadträtin

Dr. Heike Voelker

---

<sup>1</sup> PBefG: Personenbeförderungsgesetz